

# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
24. November 2017

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 21. November 2017

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/72/L.8 und A/72/L.8/Add.1)]

### **72/10. Die Situation in Afghanistan**

Die Generalversammlung,  
November 2016 und alle ihre früheren

utionen,

weis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Er-  
sidenten zur Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutio-  
12. Dezember 2014, 2210 (2015) vom 16. März 2015, 2274 (2016)  
d 2344 (2017) vom 17. März 2017,

ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängig-  
erheertheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung  
, multiethnischen und historischen Erbes,

ng der Anstrengungen, die Afghanistan im Rahmen der Transforma-  
4) unternimmt, um durch die Stärkung eines vollständig funktionie-  
aates im Dienste seines Volkes seine Souveränität zu festigen, mit  
lige Eigenständigkeit zu erlangen,

der langfristig angelegten Partnerschaft zwischen der Regierung Af-  
ernationalen Gemeinschaft auf der Grundlage ihrer erneuerten gegen-  
en, die in der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch ge-  
ft festgelegt und am 5. Oktober 2016 auf der Brüsseler Afghanistan-











der Voranbringung des Friedensprozesses unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung;

21. erinnert daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und in damit zusammenhängenden Resolutionen, einschließlich der Resolution 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015, anerkannt, begrüßt die Schritte, die die Regierung Afghanistans bei der Umsetzung ihres nationalen Aktionsplans für Frauen, Frieden und Sicherheit unternommen hat, erkennt in dieser Hinsicht an, dass Frauen im Friedensprozess eine zunehmend wichtige Rolle spielen, was sich darin zeigt, dass sie im Hohen Friedensrat und seinen Provinzausschüssen und -sekretariaten vertreten sind, sowie in ihrem Beitrag zur Entwicklung der afghanischen Strategie für Frieden und Aussöhnung, wie im jüngsten Bericht des Generalsekretärs<sup>3</sup> dargelegt, unterstützt weitere diesbezügliche Bemühungen und legt der Regierung Afghanistans nahe, die aktive Beteiligung von Frauen am Friedensprozess auch weiterhin zu unterstützen;

22. ist sich bewusst, dass sich die Stabilität Afghanistans durch eine rein militärische Lösung nicht gewährleisten lässt, begrüßt die Fortsetzung der Anstrengungen aller regionalen und internationalen Partner Afghanistans zur Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung in Afghanistan über den Prozess von Kabul für die Zusammenarbeit in Friedens- und Sicherheitsfragen, der am 6. Juni 2017 in Kabul unter der Führung der Regierung Afghanistans eingeleitet wurde, über die Tätigkeit der aus Afghanistan, China, Pakistan und den Vereinigten Staaten von Amerika bestehenden Vierseitigen Koordinierungsgruppe für den afghanischen Friedens- und Aussöhnungsprozess, die Internationale Kontaktgruppe für Afghanistan, die im Rahmen des Moskauer Dialogs geführten Konsultationen und die anderen maßgeblichen internationalen und regionalen Initiativen, die auf die Abhaltung frühzeitiger direkter Friedensgespräche zwischen der Regierung Afghanistans und den befugten Vertretern der Taliban-Gruppen abzielen, und fordert alle regionalen und internationalen Partner Afghanistans auf, ihre Anstrengungen fortzusetzen, in der Erkenntnis, dass nur vereinte und eng abgestimmte Anstrengungen unter der Führungs- und Eigenverantwortung der Regierung Afghanistans zum Erfolg führen werden;

### **Demokratie**

23. betont, wie wichtig es ist, dass alle Parteien in Afghanistan gemeinsam auf eine von Einigkeit, Frieden, Demokratie und Wohlstand geprägte Zukunft für alle Menschen in Afghanistan hinarbeiten;

24. erinnert

**A/RES/72/10**

darauf abzielen, die Diskriminierung zu bekämpfen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu schützen und zu fördern, die unter anderem durch die Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>4</sup>

**Suchtstoffbekämpfung**

35. begrüßt die Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Bekämpfung der Dro-

Selbstbestimmung der Frauen, die Stadtentwicklung, umfassende Fragen der Landwirtschaft und die nationale Infrastruktur, mit dem Ziel, die Bedingungen für die Förderung von nachhaltiger Entwicklung und Stabilität zu verbessern;

40. erneuert ihre Verpflichtung zur langfristigen Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung Afghanistans auf der Grundlage gegenseitiger Rechenschaft, wie in der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft vereinbart, appelliert eindringlich an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit dem Nationalen Rahmenplan für Frieden und Entwicklung in Afghanistan und den darin enthaltenen nationalen Prioritätenprogrammen jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, Entwicklungs-, Finanz-, Bildungs-, technische und materielle Hilfe zu gewähren, und unterstreicht die entscheidende Bedeutung der fortgesetzten und zeitlich abgestuften Umsetzung der Reformagenda, der nationalen Prioritätenprogramme und der Ziele bezüglich Entwicklung und Regierungsführung gemäß der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft;

41. erkennt an dass Afghanistan sich in den letzten Jahren mit fester Unterstützung der internationalen Gemeinschaft beträchtlich weiterentwickelt und bedeutende Fortschritte erzielt hat, bekundet ihre Unterstützung für die Bekräftigung und Festigung der Partnerschaft zwischen Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft auf der 2014 abgehaltenen Londoner Afghanistan-Konferenz zu Beginn der Transformationsdekade (2015-2024), in der Afghanistan seine Souveränität durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes festigen wird, legt der Regierung Afghanistans eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, in die Erarbeitung und Durchführung von Soforthilfe-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs-

A/RES/

die internationale Gemeinschaft erneut an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, humanitären Hilfsorganisationen vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit Binnenvertriebene und Flüchtlinge Schutz und Hilfe erhalten, und fordert die Länder auf, als Ausdruck ihrer gemeinsamen Verantwortung und

und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan voranzubringen, anerkennt in dieser Hinsicht die Bedeutung des Beitrags der Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der Regionalorganisationen, verweist dabei auf die Bedeutung der Er-

routen-Abkommen und die Eisenbahnteilstrecke Turkmenistan-Aqina sowie durch bilaterale Transithandelsabkommen, eine erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels,